

## Nichtamtliche Lesefassung

### **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften (1-Fach)**

**Vom 15. September 2009**

geändert am 13. Juni 2012

geändert am 16. Juli 2012

geändert am 09.12.2013

geändert am 11.01.2016

geändert am 25.07.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. September 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 223/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (M. Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Umweltbiowissenschaften folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Umweltbiowissenschaften der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

#### **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

Der Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) mit den Profilausrichtungen „Biodiversität und Ökologie“ und „Umwelt- und Immuntoxikologie“ angeboten.

#### **§ 4 Studienumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereich VI.

#### **§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer**

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

#### **§ 7 Modulprüfungen**

(1) Die Form der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

(2) Im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

(3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.

## **§ 9 Praktische Prüfung**

Im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

## **§ 10 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit wird im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften in deutscher Sprache oder in einer anderen Sprache angefertigt. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten. Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Sprache.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit im Schwerpunkt BÖM umfasst 30 LP. Die Masterarbeit im Schwerpunkt MUU umfasst 30 LP.

## **§ 11 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. September 2009

Der Dekan

des Fachbereichs VI

Geographie/Geowissenschaften

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingo Eberle', written in a cursive style.

Anlage: Modulplan

## Anhang

### Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften Modulplan

#### 1. Schwerpunkt: „Biodiversität und Ökologie“

##### 1.1. Pflichtmodule (= 100 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Populationsgenetik	1	3,5	5		Klausur (60 Min.)
2	Multivariate Analyseverfahren	1	4	5		Klausur (60 Min.)
3	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	5		mündliche Prüfung (15 Min.)
4	Populationsökologie	1	2,5	5		Klausur (60 Min.)
5	Molekulare Biogeographie	1	7,5	10		Hausarbeit mit Präsentation (30 Min.)
6	Biogeographisches Großpraktikum	2	8	10		Hausarbeit mit Präsentation (15 Min.)
7	Ökophysiologie Ökosystemforschung	2	5	10		Hausarbeit mit Präsentation (30 Min.)
8	Fachspezifische Forschungsmethoden	3	4	15		mündliche Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit mit Präsentation (30 Min)
9	Globale ökologische Veränderungen	3	4	5		praktische Prüfung (45 Min.)
10	Masterarbeit	4	4	30		Masterarbeit

##### 1.2. Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (5 LP – 10 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Arealmodellierung	3	3	5		Hausarbeit mit Präsentation (15 Min.)
2	Molekulare Systematik	3	2	5		Klausur (60 Min.)

### 1.3 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (10 LP – 15 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Regional Biomonitoring Project	2	4	5		Hausarbeit
2	Exkursion	2	8	5		Hausarbeit mit Präsentation
3	Vegetation Ecology	2	4	5		Hausarbeit
4	Soil Biology and Soil Functioning	2	4	5		Hausarbeit
5	Environmental Management and Resource Economics	2-3	4	10		entsprechend der betreffenden FachPO
6	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts	2-3	7	10		Hausarbeit
7	Soil Use and Sustainable Management	3	4	5		Klausur (90 Min.)
8	Advanced Aspects in Environmental Soil Science	3	4	5		mündliche Prüfung (30 Min.)
9	Landnutzungsplanung Ressourcenmanagement	3	4	5		Hausarbeit
10	Atmospheric Boundary Layer	3	4	5		Klausur (120 Min.)
11	Quantitative Methoden Bioinformatik	2	3	5		Hausarbeit mit Präsentation (30 Min.)
12	Master-Projektstudie in Biologischer Diversität und Ökologie	2/3	2	5		praktische Prüfung (45 Min.) oder Hausarbeit
13	Umweltrecht II	3	4	5		Klausur (120 Min.)

## 2. Schwerpunkt: Umwelt- und Immuntoxikologie

### 2.1. Pflichtmodule ( = 100 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Populationsgenetik	1	3	5		Klausur (60 Min.)
2	Multivariate Analyseverfahren	1	4	5		Klausur (60 Min.)
3	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	5		mündliche Prüfung (15 Min.)
4	Methoden in der Molekularen Toxikologie I	1	4	5		Hausarbeit mit Präsentation
5	Genexpression und Regulation	1	5	10		praktische Prüfung (15 Min.)
6	Abwehr- und Immunsysteme	2	4	10		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
7	Environmental Chemistry and Risk Assessment	2	6	5		Klausur (90 Min.)
8	Regional Biomonitoring Project	2	4	5		Hausarbeit
9	Fachspezifische Forschungsmethoden: Molekulare Toxikologie	3	4	5		mündliche Prüfung (15 Min.) oder Präsentation (15 Min.)
10	Methoden in der Molekularen Toxikologie II	3	4	5		Klausur (60 Min.)
11	Forschungspraktikum Molekulare Toxikologie	3	8	10		praktische Prüfung (15 Min.)
12	Masterarbeit	4	4	30		Masterarbeit

### 2.2.1 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (10 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Soil Biology and Soil Functioning	2	4	5		Hausarbeit
2	Sustainable Chemistry	2	5	5		Hausarbeit

3	Quantitative Methoden der Bioinformatik	2	3	5		Hausarbeit mit Präsentation (30 Min.)
4	Master-Projektstudie in Umwelt- und Immuntoxikologie	2	2	5		praktische Prüfung (45 Min.) oder Hausarbeit

### 2.2.2 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (10 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Populationsökologie	1/3	2,5	5		Klausur (60 Min.)
2	Globale ökologische Veränderungen	3	4	5		praktische Prüfung (45 Min.)
3	Struktur, Funktion und Kommunikation von Zellen	3	6	10		Klausur (60 Min.)
4	Arealmodellierung	3	3	5		Hausarbeit mit Präsentation (15 Min.)
5	Molekulare Systematik	3	2	5		Klausur (60 Min.)
6	Umweltrecht II	3	4	5		Klausur (120 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Umweltbiowissenschaften.